

Ursprung und Entwicklung des AStV

Quelle: CVCE. European Navigator. Raquel Valls.

Urheberrecht: (c) CVCE.EU by UNI.LU

Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

URL: http://www.cvce.eu/obj/ursprung_und_entwicklung_des_astv-de-debc33b6-de37-4f54-bb9a-0e3508885349.html

Publication date: 08/07/2016



Ursprung und Entwicklung des AStV

Der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) von 1951 enthält keine Bestimmungen über die Organisationsweise des Besonderen Ministerrates, doch aufgrund der Komplexität des Beschlussfassungsprozesses sieht sich der Rat veranlasst, am 7. Februar 1953 eine „Koordinations-Ausschuss“ (Cocor) zur Vorbereitung der Ratssitzungen einzusetzen. Die aus hohen Beamten mit einem Gesamtüberblick über die politischen Fragen bestehende Cocor setzt Unterausschüsse ein, die ihrerseits aus Beamten mit Fachkenntnissen zur eingehenden Prüfung der technischen Fragen bestehen. Die Cocor hat keinen ständigen Charakter. Die Mitglieder dieses Gremiums reisen zu den regelmäßigen Sitzungen in Luxemburg aus den Hauptstädten der Mitgliedstaaten an.

Die Erfahrungen sind so positiv, dass in den Verträgen von 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) bzw. zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG oder Euratom) die Möglichkeit vorgesehen wird, einen Ausschuss aus Vertretern der Mitgliedstaaten zu bilden, dessen Aufgaben und Befugnisse vom Rat festzulegen sind (Artikel 151 des EWG-Vertrages bzw. Artikel 121 des Euratom-Vertrages).

Zwischen der Unterzeichnung der Römischen Verträge und deren Inkrafttreten, d. h. zwischen April und Dezember 1957, tritt ein Interimsausschuss für den Gemeinsamen Markt und Euratom, der mit Ausnahme des Vorsitzenden Paul-Henri Spaak aus denselben Delegationsleitern wie der Regierungsausschuss für den Gemeinsamen Markt und Euratom besteht, vierzehn Mal zusammen, um das Inkrafttreten der beiden Verträge vorzubereiten. Im Januar wird der Interimsausschuss von einem Ausschuss der Ständigen Vertreter bei den Gemeinschaften ersetzt, die den Rang und die Befugnisse von Botschaftern erhalten. Im Gegensatz zu den Mitgliedern der Cocor, die zu den Sitzungen jedes Mal nach Luxemburg anreisen, halten sich die Ständigen Vertreter permanent in Brüssel auf, wo ihnen ein Stab von Beratern aus den nationalen Ministerien zur Seite steht.

Der Beschluss des Rates vom 25. Januar 1958 zur Gründung eines **Ausschusses der Ständigen Vertreter (AStV)** wird durch die vorläufige Geschäftsordnung des EWG-Ministerrates vom 18. März 1958 bekräftigt. Gemäß dieser Geschäftsordnung hat der AStV die Aufgabe, die Arbeiten des EWG- und des Euratom-Ministerrates vorzubereiten und die ihm von den Räten übertragenen Aufträge auszuführen.

Mit dem Inkrafttreten des Fusionsvertrags vom 8. April 1965, mit dem ein gemeinsamer Rat eingesetzt wird, wird der AStV zum gemeinsamen Organ der drei Gemeinschaften. Die von der Geschäftsordnung vorgesehene Organisationsweise des AStV wird in Artikel 4 des Fusionsvertrages übernommen, in dem festgelegt wird, dass „ein Ausschuss, der sich aus den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, ... die Aufgabe [hat], die Arbeiten des Rates vorzubereiten und die ihm vom Rat übertragenen Aufträge auszuführen“. Damit werden der ständige Charakter der Funktion des Vertreters sowie seine Doppelstellung als Vertreter eines Mitgliedstaats und als Mitglied des AStV durch eine Primärrechtsnorm festgeschrieben.

Mit dem am 1. November 1993 in Kraft getretenen Vertrag über die Europäische Union wird der Inhalt von Artikel 4 des Fusionsvertrags in die drei Gründungsverträge übernommen (Artikel 151 EG-Vertrag, Artikel 121 Euratom-Vertrag, Artikel 30 EGKS-Vertrag). Die Zusammensetzung und die Aufgaben des AStV werden im ehemaligen Artikel 151 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG) festgelegt, der nach der Reform von Amsterdam zu Artikel 207 des EG-Vertrags wird.

Seit Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrags von 1997 kann der AStV zudem in den in der Geschäftsordnung des Rates vorgesehenen Fällen Verfahrensbeschlüsse fassen. Beschlüsse zu inhaltlichen Fragen bleiben in jedem Fall in der Zuständigkeit des Rates.

Zusammensetzung des AStV

Der **Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV)** gewährleistet eine ständige Präsenz der Mitgliedstaaten bei der Europäischen Union. Die Ständigen Vertreter stehen im Rang von außerordentlichen und

bevollmächtigten Botschaftern; bei Abwesenheit wird ihre Funktion von den stellvertretenden Ständigen Vertretern wahrgenommen. Diese trugen ursprünglich die Bezeichnung „Berater“, während sie gegenwärtig im Allgemeinen den Titel „Gesandter“ tragen. Als Leiter der nationalen Delegationen befassen sich die Ständigen Vertreter von Anfang an mit Querschnitts- und politischen Fragen, während die Stellvertreter sich auf die technischen Fragen konzentrieren. Diese Aufgabenverteilung erhielt offiziellen Charakter, als 1962 der Ausschuss in zwei Gremien unterteilt wurde: in den unter Verantwortung der stellvertretenden Ständigen Vertreter für technische Fragen zuständigen AStV I (1. Teil) und den unter Verantwortung der Ständigen Vertreter für politische Fragen zuständigen AStV II (2. Teil).

Die Ständigen Vertreter und ihre Stellvertreter handeln im Rahmen des AStV auf Anweisung ihrer nationalen Behörden.

Rolle und Aufgaben des AStV

Dem AStV ist durch den Vertrag eine Hauptaufgabe mit bereichsübergreifendem Charakter übertragen worden: Er hat den Auftrag, die Arbeiten des Rates vorzubereiten. Dazu kann er seit Annahme der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates im Jahr 1958 Arbeitsgruppen bilden und ihnen die Durchführung bestimmter vorbereitender oder Untersuchungsarbeiten übertragen. Der AStV hat die Koordinierung der von ihm selbst oder vom Rat mit seiner Zustimmung eingesetzten Arbeitsgruppen und Ausschüsse zu gewährleisten.

In der Praxis beginnen die Arbeiten zur Vorbereitung der Entscheidung in den zahlreichen spezialisierten Arbeitsgruppen und Ausschüssen, sobald der Rat mit einem Entscheidungsvorschlag der Kommission befasst wird. Die Arbeitsergebnisse dieser Vorbereitungsorgane werden grundsätzlich dem AStV vorgelegt, der – falls er nicht anders entscheidet – eine vorherige Prüfung sämtlicher auf der Tagesordnung einer Ratstagung stehenden Punkte vornimmt. Der AStV I bereitet die Entscheidungen der eher fachlichen Ratsformationen vor (Beschäftigung, Wettbewerb, Verkehr, Landwirtschaft, Umwelt, Bildung), während der AStV II sich mit der Vorbereitung der Entscheidungen des Rates „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, „Wirtschaft und Finanzen“ sowie „Justiz und Inneres“ befasst.

Der AStV ist bestrebt, bereits auf seiner Ebene Einvernehmen zu erzielen, ehe er die Frage dem Rat zur Annahme unterbreitet. Findet der AStV eine Einigung, dann nimmt der Rat sie im Allgemeinen als einen A-Punkt an (Zustimmung ohne Aussprache). Anderenfalls wird die Frage vom Rat als B-Punkt (Aussprache und gegebenenfalls Abstimmung) beraten. Wenn der AStV die Dossiers an den Rat übergibt, legt er gegebenenfalls auch Leitlinien, Optionen oder Lösungsvorschläge vor.

Seit seiner Einrichtung spielt der AStV somit eine Schlüsselrolle in der Organisation und der Arbeitsweise des Rates: Er koordiniert die Ergebnisse sämtlicher Arbeitsgruppen und Ausschüsse, erstellt einen Gesamtüberblick über die politischen und technischen Fragen und fungiert als Bindeglied zwischen den nationalen und gemeinschaftlichen Instanzen.

1974 wird mit dem Schlusskommuniqué der Pariser Gipfelkonferenz eine Stärkung der Rolle der Ständigen Vertreter angestrebt und die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, diese enger in die Vorbereitung der nationalen Standpunkte zu den europäischen Angelegenheiten einzubeziehen. Das Ziel besteht in einer Verbesserung der Effizienz des Rates, indem versucht wird, ihn nur mit den wichtigsten politischen Problemen zu befassen.

Allerdings hat die Ausweitung und Diversifizierung der Zuständigkeitsbereiche der Gemeinschaften und der Union mit den Jahren zur Bildung einer Vielzahl von so genannten „hochrangigen“ Arbeitsgruppen und besonderen Ausschüssen geführt (durch die Verträge vorgesehen oder durch Rechtsakt des Rates eingesetzt), die die Koordinierungsrolle des AStV in beträchtlichem Maße schwächen.

Um hier Abhilfe zu schaffen, hat der Europäische Rat von Helsinki im Dezember 1999 festgelegt, dass der AStV auch für die Zusammenstellung aller von den verschiedenen vertikalen Gremien unternommenen Vorbereitungsarbeiten, und zwar sowohl bei fach- als auch bei säulenübergreifenden Dossiers,

verantwortlich ist. Des Weiteren muss der AStV bei allen Dossiers, deren Themen in anderen Gremien bearbeitet werden, in der Lage sein, die Einhaltung einer Reihe von Grundsätzen und Regeln zu gewährleisten, so des Legalitätsprinzips, der Grundsätze der Subsidiarität, der Verhältnismäßigkeit und der Begründungspflicht bei Rechtsakten, der Regeln zur Festlegung der Befugnisse der Institutionen und Organe der Europäischen Union, der Haushaltsbestimmungen, der Verfahrensregeln sowie der Regeln für die Transparenz und redaktionelle Qualität der Rechtsakte. Diese Festlegungen, mit denen die Rolle des AStV als „ultima ratio“ vor der Weitergabe der Dossiers an den Rat bewahrt werden soll, werden im Jahr 2000 in die Geschäftsordnung des Rates aufgenommen. Darin wird des Weiteren ausdrücklich auf die Aufgabe des AStV verwiesen, in jedem Fall auf die Kohärenz der Politiken und Maßnahmen der Union zu achten.

Neben seiner Hauptaufgabe – der Vorbereitung der Ratsentscheidungen – wird dem AStV durch den Vertrag eine weitere Aufgabe gestellt: die Ausführung der ihm vom Rat übertragenen Aufträge. In der Praxis kann der Rat ihn nach einer Debatte beauftragen, die Bearbeitung eines Dossiers fortzusetzen oder ihm zu einem bestimmten Punkt einen Bericht vorzulegen.